

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Keine Arzthaftung bei Ausstellung eines Rezepts ohne Untersuchung des Patienten
 - Haftung eines Betreibers einer Ärztebewertungsplattform für negative anonyme Bewertung
 - Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis (Chiropraktik)
-

Keine Arzthaftung bei Ausstellung eines Rezepts ohne Untersuchung des Patienten

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Arzt, welcher aufgrund einer Überweisung vom Facharztkollegen ein Rezept ohne Untersuchung des Patienten ausstellt, macht sich nicht strafbar und übernimmt auch gegenüber der Beihilfestelle oder sonstigen Krankenversicherungen keine Arzthaftung, so das Oberlandesgericht Köln.

Im betreffenden Fall stellte ein Hausarzt Rezepte für hochpreisige Medikation zur Behandlung einer Autoimmunerkrankung aus. Die Rezepte wurden mehrere Jahre in Folge auf telefonische Anfragen der Patientin ausgestellt, die zwar tatsächlich die Erkrankung hatte, aber die Apothekenstempel fälschte und den von der Krankenkasse überwiesenen Erstattungsbeitrag verbrauchte, ohne die Rezepte tatsächlich bei der Apotheke einzulösen.

Problematisch war der Fall außerdem deswegen, weil das Medikament nicht zur Eigeneinnahme durch die Patientin, sondern für die Verabreichung in der Arztpraxis als Applikationsmittel bestimmt war. Der Hausarzt hat jedoch zu keinem Zeitpunkt selbst das

Arzneimittel verabreicht, stellte keine Überweisungen an einen Facharzt und erhielt auch keine Befunde oder Laborergebnisse von einem Facharzt. Der Hausarzt erstellte Rezepte aufgrund eines an seinen Praxisvorgänger gerichteten Arztbriefes eines Hämatologen, welcher dieselbe Patientin behandelte.

Das Gericht entschied, dass der Arzt sich nicht nach § 278 StGB strafbar machte, weil es sich bei Rezepten um keine Gesundheitszeugnisse handelt. Ärzte haben außerdem keine Vermögensbetreuungspflicht hinsichtlich der Vermögen der Beihilfekassen oder Versicherer.

Quelle: OLG Köln, Urteil v. 16.12.2020, Az. I-5 U 39/20

Haftung eines Betreibers einer Ärztebewertungsplattform für negative anonyme Bewertung

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Arzt hat gegenüber dem Betreiber eines Ärztebewertungsportals das Recht auf Löschung einer negativen anonymen Bewertung ohne Kommentar, wenn der Betreiber der Plattform den Sachverhalt für die Bewertung nicht ausreichend ermittelt, so ent-

schied das Oberlandesgericht Karlsruhe.

Das Gericht gab dem Arzt das Recht, den Patientenkontakt pauschal zu bestreiten, wenn der Arzt keine weiteren Erkenntnisse über den Urheber der Bewertung hat, insbesondere weil die Bewertung pseudonym und kommentarlos abgegeben wird.

Im besprochenen Fall hat sich der betroffene Arzt gerichtlich gegen eine Ein-Sterne-Bewertung eines anonymen Nutzers ohne Kommentar gewandt.

Das Gericht hat bestätigt, dass ein solcher Beitrag das Persönlichkeitsrecht des Arztes verletzt und der Betreiber eine Ermittlungspflicht und Bewertung des gesamten Sachverhalts hat, unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des Urhebers, welche der Ärztebewertungsplattform-Provider anfordern muss. Der Arzt ist berechtigt, seine Rüge darauf zu stützen, dass er mangels des Kommentars des anonymen Bewerbers nicht einschätzen kann, ob ein Behandlungskontakt mit diesem Bewerber überhaupt zustande kam. Das Bewertungsportal muss durch die Kontaktaufnahme zum Urheber der Bewertung die Beweise verlangen, dass der Bewertende überhaupt Patientenkontakt zu dem bewerteten Arzt hatte. Kann der Urheber den Patientenkontakt nicht glaubwürdig nachweisen, muss die anonyme Bewertung gelöscht werden.

Quelle: OLG Karlsruhe, Beschluss v. 06.07.2020, Az. 6 W 49/19 (vorgehend LG Mannheim)

„Glutenfreie Homöopathie“: Kein Anspruch des Herstellers von homöopathischen Arzneimitteln auf Bezeichnung „glutenfrei“

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Der Hersteller eines apothekenpflichtigen homöopathischen Arzneimittels hat keinen Anspruch auf die Eintragung der Angabe „glutenfrei“ auf der Packungsbeilage, so das BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte). Die Zurückweisung des Antrags wurde durch das Verwaltungsgericht Köln bestätigt.

Anders als konkurrierende Produkte kommt das vorgenannte Arzneimittel ohne den Zusatz von Weizenstärke aus. Der Hersteller beantragte beim BfArM, auf der Packungsbeilage die Angabe „glutenfrei“ auszuweisen. Der Antrag ist abgelehnt worden.

Der Hinweis „glutenfrei“ ist nach Einschätzung des BfArM nicht für die gesundheitliche Aufklärung des Patienten wichtig. Ein Stoff, der im Arzneimittel nicht enthalten ist, kann auch keine Auswirkungen auf die Gesundheit des Patienten haben und ist daher als Hinweis für die Anwendung des Arzneimittels irrelevant.

Es handelt sich somit bei Angabe „glutenfrei“ weder um Pflichtangabe noch um „weitere Angabe“ im Sinne des § 11 AMG. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Entscheidung des BfArM bestätigt.

Quelle: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.02.2021, Az. 3 C 17.19 (vorgehend VGH Baden-Württemberg, Az. 9 S 1460/18)

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 03/2022

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen